

Freyunger Waldpost:

Stadt INFORMATION

Freyung



www.freyung.de



Februar
2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit dem vergangenen Jahr laufen die Umbaumaßnahmen im sogenannten „Schusterbäcker-Haus“ am Freyunger Stadtplatz. Der Stadtrat hat entschieden das Gebäude zu erwerben und zu sanieren, da es sich um ein ortsbildprägendes Haus handelt das für das Stadtbild eine große Bedeutung hat.

Mit dem Freyunger Gastronomen Walter Eckmüller, der z. B. im Casablanca, in der Bewirtschaftung des Kurhauses und nicht zuletzt beim Veicht bewiesen hat, dass er sein Geschäft bestens versteht und für Anziehungskraft sorgt, wurde ein langfristiger Mietvertrag geschlossen. Im Erdgeschoss des Hauses betreibt er das NEO, das speziell junge Menschen anspricht die sich treffen wollen, die gemeinsam Dart spielen oder ein Fußballspiel sehen wollen. Mit Öffnungszeiten in den Abendstunden wird eine wichtige Angebotslücke geschlossen die seit der Geschäftsaufgabe des Piano und des Fräulein Graf entstanden war.

Im ersten und zweiten Obergeschoss werden vier innerstädtische Wohnungen geschaffen. Mit finanzieller Unterstützung des Freistaat Bayerns, der 30% der Baukosten übernimmt, werden neue, ca. 50-70 qm große Wohnungen errichtet. Mit der Aktivierung dieser beiden Stockwerke verfolgt die Stadt das Ziel zusätzliche Einwohner nach

Freyung zu holen und die Kaufkraft im Zentrum zu stärken.

Innenstadt stärken

In den vergangenen Jahren konnte – oftmals mit Unterstützung der Regierung von Niederbayern, die beispielsweise durch das Fassaden- und Geschäftsflächenprogramm jeweils bis zu 30 % der Kosten übernommen hat – eine Vielzahl von Häusern saniert werden. Ich bin dankbar, dass viele Privatleute in unseren Ortskern investiert haben. Gerade nach der Pandemie wird es von besonderer Bedeutung sein unser Stadtzentrum so attraktiv zu halten, dass möglichst viele Kunden wieder vor Ort einkaufen. Damit werden Ausbildungs- und Arbeitsplätze in Freyung erhalten. Steuereinnahmen, die uns allen zu Gute kommen, verbleiben in der Stadt und wandern nicht zu großen Online-Händlern ab, die in und für Freyung gar nichts tun.

Großes Investitionsprogramm

Das Jahr 2022 wird von vielen großen Baumaßnahmen gekennzeichnet sein. Neben der Sanierung weiterer Straßenzüge, in denen wir die Trinkwasserleitungen oder die Kanalleitungen instand setzen, geht auch die Investition in unsere Verkehrswege weiter. Heuer soll der seit vielen Jahren diskutierte Kreisel im Aufeld gebaut werden. Damit wird der Verkehr besser fließen und auch die Fahrgeschwindigkeit auf der Passauer Straße reduziert, was sich ge-

rade für die Anlieger positiv auswirken machen wird.

Auch wenn die Pandemie uns alle nach wie vor im Griff hat, möchte ich dafür werben die vielen positiven Entwicklungen unserer Stadt nicht aus den Augen zu verlieren. Wir können mit zahlreichen Verbesserungen unserer öffentlichen Infrastruktur, mit der Schaffung neuer Attraktivität auf dem Geyersberg, mit Investitionen in Kindergärten, Grundschule und in die Vorbereitung der Planungen des neuen Naturbads weitere Schritte auf dem Weg zu noch mehr Lebensqualität in unserer Stadt gehen. Sollte es in diesem Jahr auch gelingen, die beantragte Förderung für unsere Eishalle zu erhalten, wird auch dort eine weitgehende Sanierung und Instandsetzung umgesetzt werden können.

Lassen Sie uns bitte alle aktiv dazu beitragen, dass unsere Stadt, die hier lebenden Menschen, und natürlich auch unsere so unverzichtbaren Geschäftsleute, trotz widriger Rahmenbedingungen nicht den Optimismus und die Hoffnung auf eine weiterhin positive Zukunft verlieren. Lassen Sie uns weiterhin aufeinander Acht geben, im Dialog bleiben und an einer positiven Zukunft arbeiten.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister



1. Bier- & Wohlfühlhotel
Gut Riedelsbach

Sitter's Frühstücks-Büfett

täglich von 7.30 - 10.30 Uhr
mit Voranmeldung

15.- € pro Person

Sitter's Abend-Büfett

mit Vorspeisen, Suppe,
Hauptgänge, Dessert

21.90 €
pro Person

Mittwoch
Freitag
Sonntag
von 17.30 bis 20.00 Uhr
mit Voranmeldung

1. Bier- und Wohlfühlhotel Gut Riedelsbach GmbH & Co. KG
Familie Bernhard und Petra Sitter
Gut Riedelsbach 12 · 94089 Neureichenau
Tel. 08583/96040
info@bierhotel.bayern
www.gut-riedelsbach.de



Freyunger Reisebüro
TAMARA EISNER

**SICHER
SORGLOS
REISEN**



Montag - Freitag 10-13/14-18 Uhr Freyung 08551-910351
Samstag 10-13 Uhr Waldkirchen 08581-910390
Individuelle Termine möglich info@freyunger-reisebuero.de
www.freyunger-reisebuero.de

caritas

Ihre Pflege für zu Hause

Grafenau 08552 40888 - 0
Waldkirchen 08581 9882 - 100



Wir bieten:

- Ambulante Pflege
- Senioren Tagespflege
- Pflege-Beratung
- Hausnotruf

www.caritas-frg.de



**NÜRNBERGER
VERSICHERUNG**

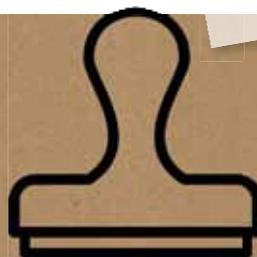
**Generalagentur
Manfred Zieringer**

Telefon 08551 9156325
www.nuernberger.de/zieringer

Ab 01.02.2022
sind wir in der
Abteistraße 7
in Freyung

Stempel

Holzstempel Datumstempel
Selbstfärber
Stempelkissen
Sonderanfertigungen



FUCHS

Druckerei & Schreibwaren

Bahnhofstraße 6 | 94078 Freyung
Tel. 08551/96290 | Fax 962910
www.druckerei-schreibwaren.de



Jetzt schon vormerken: Baustellenfest der Bayerischen Landesgartenschau Freyung 2023

Am 11. September 2022 feiert die Bayerische Landesgartenschau Freyung 2023 ein großes Baustellenfest.

Wir freuen uns, Sie bereits heute herzlich zu einem bunten Rahmenprogramm einzuladen, um einen ersten Vorgeschmack vom "Neuen Geyersberg" zu bekommen.

Neben spannenden Führungen über das Gelände bieten Aussteller und Partner einen Vorgeschmack auf die Landesgartenschau im Jahr 2023. Musikgruppen, Mitmachaktionen für Kinder und Jugendliche so-

wie gastronomische Highlights runden den Tag ab.

Das Baustellenfest ist zugleich Startschuss für den Vorverkauf der Dauerkarten. Hier können sich Besucher zum vergünstigten Vorverkaufspreis 132 spannende Tage Landesgartenschau mit vielfältigem Veranstaltungsprogramm sichern.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich den Termin in Ihrem Kalender vormerken und wir Sie zu unserem Baustellenfest begrüßen dürfen.

Friedhofsverwaltung

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Entsorgen von Privatmüll in die Friedhofscontainer verboten ist.

Es darf lediglich nur der Abfall von den Gräbern entsorgt werden. Hierfür stehen in jedem Friedhof zwei Abfallcontainer bereit.

Bitte achten Sie auf die Mülltrennung !



Stadt erinnert an Räum- und Streupflicht

Die Stadt Freyung verfügt über eine gültige Rechtsverordnung, die die Räum- und Streupflicht auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und damit insbesondere das Räumen und Streuen von Bürgersteigen den jeweiligen Grundstückseigentümern (Vorder- u. Hinterlieger), die unmittelbar oder mittelbar durch öffentliche Straßen und Wege erschlossen werden, überträgt. Danach sind die Bürger grundsätzlich verpflichtet, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege und Bürgersteige zur Winterzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Mit dem Räumen und Streuen ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ab 7 Uhr morgens die Wege begehbar sind. Wenn es die Witterungsverhältnisse erfordern, muss mehrmals täglich geräumt und gestreut werden. Diese Verpflichtung entfällt ausnahmsweise, wenn das Räumen oder Streuen wegen starken Schneefalls oder gefrierenden Regens keinen Sinn macht. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen reicht es, ab 8 Uhr die Gehbahnen von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mit-

eln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Weiterhin ist es verboten, den privat anfallenden Schnee von Hauszugängen und Zufahrten auf die geräumten Straßen zu werfen.

Falls kein Bürgersteig vorhanden ist, entbindet dies die Eigentümer nicht von den Verpflichtungen. Nach der Verordnung wird dann ein Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus, als Gehbahn berechnet.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert, kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Besonders wird jedoch auf die Haftung hingewiesen, die sich im Einzelfall für jeden Grundstückseigentümer bei Nichtbeachtung der Verordnung ergibt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Stadt Freyung, 94078 Freyung, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 8.02. Telefonisch erreichbar unter 08551/588-141 oder 143.

Nächste STADTRATSSITZUNG

Die nächste Stadtratssitzung findet
(vorbehaltlich kurzfristiger
Änderungen, die ggf.
in der Tagespresse bekanntgegeben
werden) statt am:

**Montag, 7. März, um 18.30 Uhr,
Ort: Sitzungssaal des Kurhauses**

MIRÓ

IN DER GALERIE IM EUROPAHAUS FREYUNG

BILD & BÜHNE v.v.
Die Ausstellung wird organisiert durch
den Verein Bild & Bühne e.V.
Kontakt: bildundbuehne@gmail.de

SONDERAUSSTELLUNG

Vom 11. Dezember 2021 - 18. April 2022

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo und Do: 14 - 18 Uhr
Fr: 10 - 18 Uhr und 14 - 18 Uhr
Sonntag von 14 - 17:30 Uhr
oder nach tel. Vereinbarung

Wir bieten auch Führungen an
Anmeldung: 0851.690902
Eintritt: 6 €
Familien: 10 €
Schüler und Rentner: 5 €

www.miruga.org www.dobubatti.ch

© Reproduktion: Bild & Bühne e.V. / www.bildundbuehne.de



„Freyfahrt“ – Trotz Corona war 2021 ein sehr erfolgreiches Jahr für das besondere ÖPNV-Angebot der Stadt Freyung

- Die Gästezahlen sind um 27,5% gegenüber dem Vorjahr gestiegen
- Im Jahr 2021 wurden über 2.000 Fahrgäste befördert
- Zahlreiche Stammgäste nutzen den Bus regelmäßig für die Fahrt zur Arbeit, zum Einkaufen, zum Arzt usw.
- Trotzdem hofft die Stadt Freyung, dass der Rufbus künftig noch besser angenommen wird

Hier noch einiges Wissenswerte zur Freyfahrt:

Der spezielle Rufbus verbindet mehr als 250 Haltestellen in und um Freyung

Jeder Freyunger Bürger kann fast vor der eigenen Haustür abgeholt und zu seinem gewünschten Ziel gebracht werden

Der Bus kann über die Freyfahrt-App oder telefonisch unter 08551 588-333 gebucht werden

Eine Fahrt kostet unabhängig von der Fahrtstrecke Euro 2,90

Betriebszeiten

Mo, Mi und Do 9-13 Uhr
Di 9-12 und 13-15 Uhr
Sa 8-12 und 13-15 Uhr

Öffnen Sie die App und tippen Sie auf 'Registrieren'. Geben Sie Ihren Vor- und Nachnamen ein.	Fügen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, erstellen Sie ein Passwort und stimmen Sie den AGBs zu.	Bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse. Sie sind jetzt angemeldet und können eine Fahrt buchen!
---	--	---

Neben der **telefonischen Buchungsmöglichkeit 08551/588-333** besteht auch die Möglichkeit zur Nutzung der **freYfahrt-App**.

Die freYfahrt-App ist intelligent und erkennt, wo Sie sich befinden. Sie müssen nur angeben, wohin Sie wollen. Dann sehen Sie, wie lange der Bus braucht, um Sie abzuholen. Sobald Sie Ihre Fahrt gebucht haben, ist freYfahrt auf dem Weg zu Ihnen! In der App wird angezeigt, wo genau Sie abgeholt werden.

Nähere Infos unter www.freyfahrt-freyung.de





Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat mit Beschluss vom 20.12.2021 folgende **Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalte- und Sicherungsverordnung)** beschlossen:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Freyung folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Freyung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).
- (4) Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigte von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen, sind Vorderlieger.

- (5) Eigentümer und zur Nutzung dinglich Berechtigte von Grundstücken, die über die in Absatz 4 genannten Grundstücke mittelbar erschlossen werden, sind Hinterlieger.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne der Absätze 4 und 5 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 6 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässigerweise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche



Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (4) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 5 Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Sicherungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 6 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teils.

§ 7 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt, Tausalz), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8 Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Schlussbestimmungen

§ 9 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- oder
- b) entgegen den §§ 6 und 7 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen (Räum- und Streupflicht in der Stadt Freyung) vom 25.10.2010 außer Kraft.

Freyung, den 21.12.2021
STADT FREYUNG

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Der Dachs – ideal auch für's Privathaus

Platzsparend und effizient – die Dachs Brennstoffzelle

Gutes für die Umwelt und den Geldbeutel tun, das ist mit der neuen Dachs Brennstoffzelle möglich! Diese Chance nutzte nun auch Familie Amsl aus Thyrnau und ließ sich die Dachs-Technologie von der Firma Weigerstorfer in ihrem Eigenheim installieren.

Man sei „voll überzeugt“ von dieser zukunftsstragenden Technologie und freue sich darauf, von nun an auf diese moderne und Geld sparende Weise sowohl Strom als auch Wärme gleichzeitig am Ort des Verbrauchs zu produzieren. Denn die innova-

tive Brennstoffzellen-Technologie verbindet Wärme und Trinkwarmwasserkomfort mit effektiver Stromproduktion.

Im Inneren der Anlage kommt es zu einer chemischen Reaktion zwischen Wasserstoff und Sauerstoff. Bei diesem Prozess entsteht Heizwärme und Strom. Als Wasserstofflieferant dient dabei herkömmliches Erdgas.

Für den Verbraucher, also den Hausbesitzer, ergeben sich daraus enorme Vorteile. Die Energiekosten reduzie-

ren sich, man wird unabhängig von steigenden Strompreisen und nicht zuletzt arbeitet die Anlage umweltfreundlich. Deshalb wird der Dachs auch staatlich gefördert, während man sich über geringe Geräuschemissionen, hohen Wärmekomfort und geringere Wärmeverluste freuen darf.

Weigerstorfer ist Dachs-Spezialist

Die Spezialisten von Weigerstorfer sind die perfekten Ansprechpartner für den Dachs. Sie beraten ausführlich, kümmern sich um die

Installation und Wartung. Der Einbau ist mit vergleichsweise wenig Aufwand verbunden, Voraussetzung ist jedoch eine Erdgasversorgung. Der modulare Aufbau der Anlage erleichtert die Installation und die Höhe ist ideal zum Einbau in niedrige Kellerräume ab 1,90 Meter. Der Dachs ist also eine ideale Lösung auch für sanierte, ältere Gebäude. In Verbindung mit einer Varta Batteriespeicheranlage wird Abhängigkeit vom teuren Strom noch geringer.

Der Dachs kann's halt einfach!



Neueste Technologie: Die Dachs-Brennstoffzelle empfiehlt Mr. Dachs Helmut Weigerstorfer.
Fotos: MuW/m.wagner


WEIGERSTORFER
Dachs-Technologie in Freyung

**DIREKT zum „Mr. Dachs“ Helmut Weigerstorfer:
wh@weigerstorfer.de - Telefon: 08551/589111 oder Handy: 0176/11589111**

Vom „Azubi“ zum Teilhaber und Geschäftsführer der Drexler Finanzmanagement GmbH



Foto: Nadine Mühlethner

Johannes Groß

Versicherungskaufmann (IHK)

ist seit 20 Jahren Privat- und Firmenkundenberater im Versicherungsmaklerbüro und seit 01.01.2022, neben dem Firmengründer Gerhard Drexler, Geschäftsführer und Teilhaber der Drexler Finanzmanagement GmbH.

Tipp des Monats: IDEAL UniversalLife, Deutschlands erstes transparentes Versicherungskonto mit derzeit 3%* Verzinsung, täglich verfügbar.

Kontakt:
Bahnhofstrasse 31
94078 Freyung
Tel. 0170-5882635
www.alleversicherungen.de
gross@versicherungsmakler-drexler.de



**DREXLER
FINANZMANAGEMENT**
Versicherungs- & Fondsmakler GmbH

Wir vergleichen. Sie sparen.

*Verzinsung auf Basis der aktuellen Deklaration kann für die Zukunft nicht garantiert werden.

einfach nur schön



artoz

Lassen Sie sich von unseren Messeneuheiten begeistern!



Bahnhofstraße 6 · 94078 Freyung
Tel. 08551/96290 · druckerei@fuchs-freyung.de



Freundinnentag

Jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr

Wir verwöhnen Sie und Ihre Freundin (oder Freundinnen) mit leichter Kulinarik – und wenn Sie reservieren, gibts gratis einen Cocktail...

wöchentl. wechselndes Freundinnen-Menü
€ 18,- pro Person



94158 Mitterfirmiansreut · Bischof-Firmian-Straße 21
Tel. 08557/200 · info@hotel-sportalm.de · www.hotel-sportalm.de

kobold

DIE KOBOLD FAMILIE FÜR EIN SAUBERES ZUHAUSE

Das Richtige für jede Wohnsituation:
Ausgezeichnete Reinigungsergebnisse
und höchster Komfort.

Ihr Vorwerk Kundenberater vor Ort

Johann Fesl
Mobil: 0173-2603751
Tel.: 08585-733

tolle Aktionen!

Akku-Sauger
auch mit
Wischfunktion!



Ich bin weiterhin für Sie da - unter den gegebenen Hygienevorschriften



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat mit Beschluss vom 20.12.2021 folgende **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)** beschlossen:

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten
7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit
8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Gebieten,
urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit 14,0 m
10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit 18,0 m
12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6
20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6
23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der

Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen und die technische Herstellung der Erschließungsanlage.



- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet.
Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des

Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand¹ oder Firsthöhe² aus, so gilt diese

¹ Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

² Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirstes bestimmt.



geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbepflanzten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks in Kern-, Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. je angefangene 2,6 m Höhe des Bauwerks in allen anderen Baugebieten als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V. mit Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.



- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. mit § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 15.07.1989 außer Kraft.

Freyung, den 21.12.2021
STADT FREYUNG

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

**TREFFPUNKT
BÜCHEREI**
PFARR- UND STADTBÜCHEREI FREYUNG

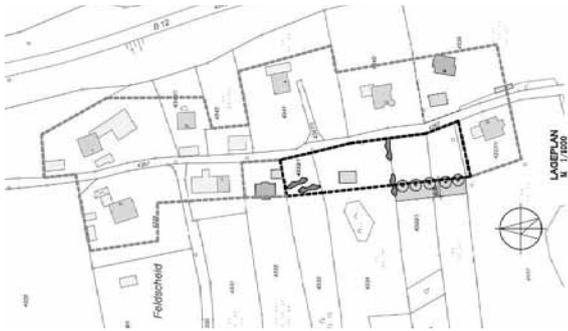
Entdecke deine Phantasie...

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN: MO BIS FR VON 14 - 17 UHR
RATHAUSPLATZ 2 IN FREYUNG, TEL: 08551-914231
RIESENAUSWAHL AN BÜCHERN, CDs, DVDs, ZEITSCHRIFTEN
ZUM AUSLEIHEN



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung
über den Satzungsbeschluss
Änderung Außenbereichssatzung „Feldscheid“
durch Deckblatt Nr. 2**

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat mit Beschluss vom Plangebiet liegt westlich des Stadtgebietes im Ortsteil Feldscheid. Die als Bauland auszuweisenden Parzellen schließen an eine bereits vorhandene einzeilige Bebauung an. Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Außenbereichssatzung „Feldscheid“ durch Deckblatt Nr. 2 in Kraft.** Jedermann kann die Satzung mit der Begründung, den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer 8.02, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

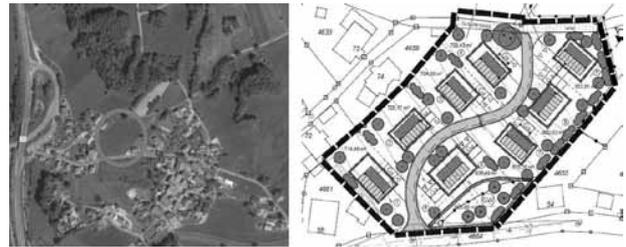
Freyung, 02.02.2022
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Freyung
über den Satzungsbeschluss
Bebauungsplan „Köppenreut“**

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat mit Beschluss vom 15.11.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Köppenreut“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt westlich des Stadtgebietes im Ortsteil Köppenreut und schließt direkt an vorhandene Wohnbebauung an. Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Köppenreut“ in Kraft.** Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer 8.02, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freyung, 02.02.2022
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Anzeigenbuchung:

Tel. 08551/96290, Druckerei Fuchs,
Freyung

Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt: Stadt Freyung
Satz: Druckerei Fuchs, Freyung,
Druck: Druckerei Fuchs, Freyung

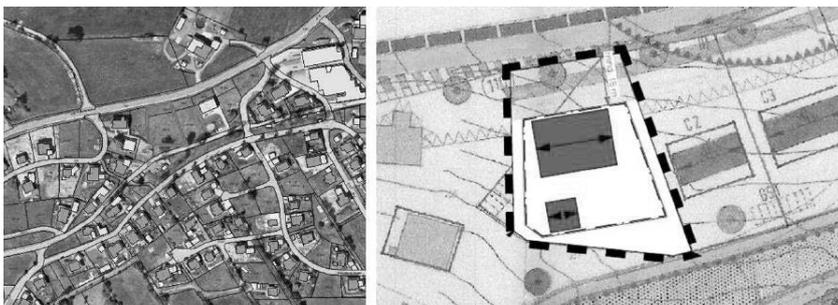


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freyung

**Vollzug der Baugesetze (BauGB);
Vollzug der Baugesetze (BauGB);
Änderung Bebauungsplan „Kreuzberg-Anger“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. Abs. 1 Satz 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat in seiner Sitzung am 20.12.2021 die Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzberg-Anger“ durch Deckblatt Nr. 11 beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planentwurf vom 03.12.2021 und erstreckt sich auf die Fl.Nrn. 258/4 und 258/8 der Gemarkung Kreuzberg. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1.850 m². Das Planungsgebiet liegt nördlich der Stadt Freyung im Baugebiet Kreuzberg-Anger. Durch die Änderung des Bebauungsplanes kann ein bereits seit vielen Jahren vorhandenes Innenentwicklungspotential einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Mit der Planung ist das Ingenieurbüro Eder GbR beauftragt. Der Geltungsbereich ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen u.a. folgende Festsetzungen angepasst werden - alle anderen Festsetzungen bleiben unverändert:



- A.2.2.3 (max. zulässige Wandhöhe)
- A.3.3 (Baugrenzen)
- A.8.1 (Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2127)
- B.1.3 (Errichtung von offenen Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Weise)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren nach § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen wird. Im Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 und vom Monitoring nach § 4c abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der hierzu erstellte Planungsentwurf liegt in der Zeit vom **10.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022** im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer 8.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Planungsentwurf kann auch im Internet unter <https://www.freyung.de/de/rathaus-und-buerger/bauen-und-wohnen/bauleitverfahren.html> und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freyung, 02.02.2022

Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung

**B 12 Passau - Freyung (Prag);
Planfeststellung für den Ausbau der Kreuzung mit der St 2132 bei Freyung Ort von Abschnitt 2200, Station 1,980 bis Abschnitt 2220, Station 0,271, Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+650 (Baustrecke B 12), im Gebiet der Stadt Freyung mit Ausgleichsflächen auch in der Gemeinde Jandelsbrunn und einer Auffüllfläche im Markt Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau
Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung), vom 13.12.2021, Nr. 32-4354.21-59/B12,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

- vom 02.02.2022 bis (einschließlich) 16.02.2022
- in Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Bauamt, Zi.Nr. 8.02
- während der Dienststunden
Mo.: 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 16 Uhr;
Di.: 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 16 Uhr;
Mi.: 8 Uhr - 12 Uhr
Do.: 8 Uhr - 12 Uhr und 14 Uhr - 18 Uhr;
Fr.: 8 Uhr - 12 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Staatliches Bauamt Passau, Am Schanzl 2, 94032 Passau eingesehen werden.

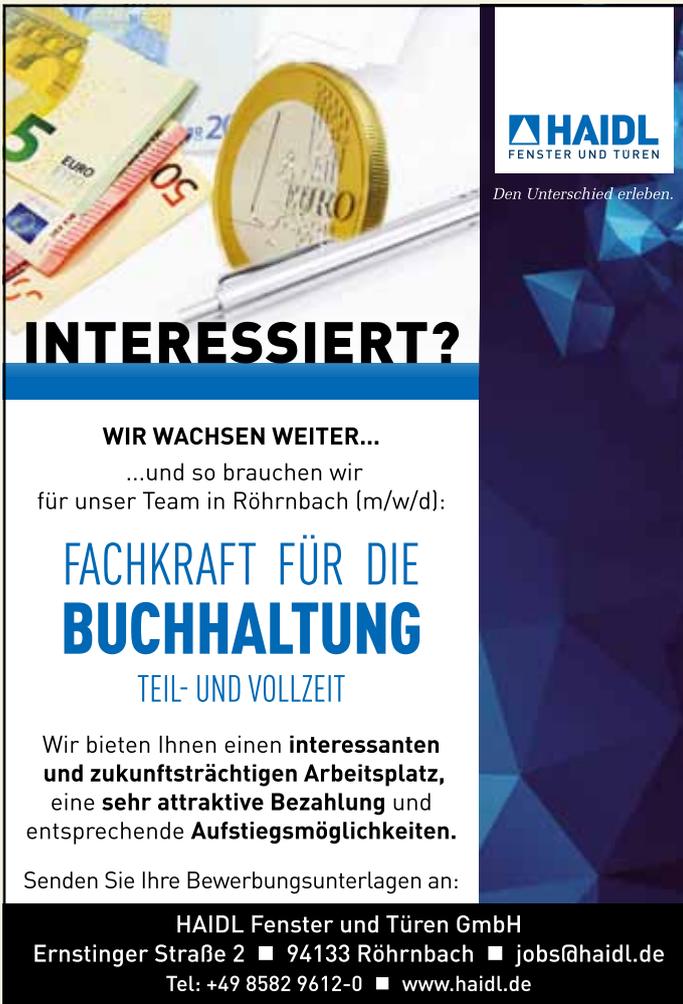
Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch im Internet unter der Adresse www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht und Baurecht“, „Planfeststellung Straßen und Bahnen“, „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Freyung, 02.02.2022
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister



Haidl
FENSTER UND TÜREN

Den Unterschied erleben.

INTERESSIERT?

WIR WACHSEN WEITER...
...und so brauchen wir
für unser Team in Röhrnbach (m/w/d):

FACHKRAFT FÜR DIE BUCHHALTUNG

TEIL- UND VOLLZEIT

Wir bieten Ihnen einen **interessanten und zukunftssträchtigen Arbeitsplatz**, eine **sehr attraktive Bezahlung** und entsprechende **Aufstiegsmöglichkeiten**.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Haidl Fenster und Türen GmbH
Ernstinger Straße 2 ■ 94133 Röhrnbach ■ jobs@haidl.de
Tel: +49 8582 9612-0 ■ www.haidl.de



www.vr-bank-passau.de

**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-, Kirch- und Dorfstraße.**

VR-Bank Passau eG
Volksbank-Raiffeisenbank
durch die Bank persönlich!

Heute muss alles regional sein - und Ihre Bank?
Wir sind tief verwurzelt in der Region und kennen unsere Kunden und die regionale Wirtschaft noch persönlich.



Brennholz - Holzbriketts - Holzpellets
Längen: 25 cm, 33,50 cm; 1 m
Stammholz (Brenn- oder Nutzholz)
Hackschnitzel

Tel. 0160/99001554



Briefmarken

bei uns erhältlich!

**ACHTUNG: KEINE Annahme von Briefen + Paketen
KEINE Portoermittlung**

FUCHS
Druckerei & Schreibwaren

Bahnhofstr. 6 | 94078 Freyung | Tel. 08551/96290 | www.druckerei-schreibwaren.de



FreYUNG
Nähe lohnt sich

WWW.FREYGELD.DE

SEI EIN REGIONALER HELD – UND SCHENK' FREUDE MIT FreYGELD.

Ein klares Zeichen für Regionalität – das setzt man mit FreYgeld.

Mit dem Freyunger Zahlungsmittel „FreYgeld“ unterstützt du regionale Firmen in deiner Heimat. Gerade in dieser komplizierten Zeit ist es wichtig, mit Treue und Zusammenhalt auf die lokale Geschäftswelt zu setzen. Bleibt das Geld in der Region, kann dies wiederum für unterschiedlichste Investitionen genutzt werden.

Ganz nach dem Motto: „Sei ein regionaler Held – und schenk' Freude mit FreYgeld“.

EINE AKTION DER
WERBEGEMEINSCHAFT.

FreYgeld – die Währung für Freyung, denn Nähe lohnt sich.



FreYUNGER WIRTE

Genuss – Freyung bittet zu Tisch

WIRTSCHAUS Zum *Wendl* | *veicht* erleben & genießen | *Schuster* Landgasthaus

KUH- & NARRISCH | *Gasthaus-Restaurant Uhrmann* | *die Perle Tirols*

Ristorante-Pizzeria Zum Goldenen Steig | *ZUM SCHMIDBÄCKER* CAFE - KONITOREI - PENION | *Brodinger's Restaurant*

Nach BAR Schäft | *BRAUSTÜBERL* | *Schreiner* Café-Confiserie Pralinenwerkstatt | *LANG-BRAU* SEIT 1856 FREYUNG

www.freyungerwirte.de



Wir öffnen für alle...

Restaurant am GEYERSBERG
Ab sofort Frühstücksbuffet
Ab 08.04. Abendessen

Nur mit Reservierung
unter www.geyerei.com



...und brauchen Verstärkung

Servicekräfte (m/w/d)

Küchenhilfen (m/w/d)

in Vollzeit, Teilzeit oder 450,- Euro Basis. Wir bieten flexible und attraktive Arbeitsbedingungen an einem unvergleichlich schönen Arbeitsplatz. Einfach bewerben per Anruf oder E-Mail!